

Christlich Demokratische Union Deutschlands
Landesverband Braunschweig
Kreisverband Salzgitter

Verfahrensordnung des CDU-Kreisverbandes Salzgitter
für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu
Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften

A. Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag und den Niedersächsischen Landtag

§ 1 Bewerber für den Deutschen Bundestag oder Niedersächsischen Landtag in Wahlkreisen, die ganz im Gebiet des Kreisverbandes Salzgitter liegen, werden durch eine zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufenen Versammlung der im Wahlkreis zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Mitglieder des CDU Kreisverbandes Salzgitter in geheimer Wahl nominiert.

§ 2 In Wahlkreisen, die nur zum Teil im Gebiet des Kreisverbandes Salzgitter liegen, werden die gemäß der Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen zu bestimmenden Delegierten durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes in geheimer Wahl gewählt. Für die Delegierten ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

§ 3 Wahlvorschläge für Kandidaten können einreichen:

- I. jedes in Salzgitter wahlberechtigte Mitglied des CDU Kreisverbandes Salzgitter
- II. jede Gliederung der Kreispartei bzw. Vereinigung durch Beschluss eines ihrer satzungsgemäßen Gremien.

Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers beigefügt werden.

§ 4

- I. Der Kreisvorstand hat den Termin der Mitgliederversammlung, in der die Aufstellung der Bewerber erfolgen soll (Wahlbereichsversammlung), festzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.
- II. Die Kandidatenvorschläge sollen bei dem Kreisvorstand über die Kreisgeschäftsstelle vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.
- III. Die Ortsverbände und Vereinigungen sollen den Bundes -und Landtagskandidaten die Möglichkeit geben, sich ihnen vorzustellen.
- IV. Spätestens zwei Wochen vor der Wahlbereichsversammlung werden zu dieser alle Mitglieder der jeweiligen Wahlbereiche eingeladen.

B. Bewerber für den Rat der Stadt Salzgitter

§ 5 Die Bewerber für den Rat der Stadt Salzgitter werden durch eine zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zusammengerufene Versammlung der zu diesem Zeitpunkt im Stadtgebiet Salzgitter wahlberechtigten Mitglieder der CDU in geheimer Wahl nominiert.

- § 6** I. Bei der Aufstellung der Bewerber für den Rat der Stadt sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- Bei der Nominierung von Bewerbern für aussichtsreiche Plätze sind jüngere und ältere sowie weibliche und männliche Kandidaten entsprechend Abschnitt C. § 16 Ziffern IV. und V. der Satzung des Kreisverbandes angemessen zu berücksichtigen.
 - Die Kandidaten sollten aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation oder ihrer Tätigkeit im vorpolitischen Raum für ein besonderes Fachgebiet geeignet sein oder eine intensive Verankerung bzw. einen breiten Bekanntheitsgrad im Stadtteil aufweisen.
- II. Es können Wahlvorschläge unterbreitet werden von
1. jedem Mitglied der Wahlbereichsversammlung
 2. den Gliederungen der Partei sowie den Vereinigungen durch Beschluss ihrer satzungsgemäßen Gremien.
- III. Dem Wahlvorschlag muss vor der endgültigen Entscheidung durch die Wahlbereichsversammlung die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers beigefügt werden. Wird ein Bewerber für mehrere Wahlbezirke vorgeschlagen, so soll er sich bis zur Wahlbereichsversammlung entscheiden, in welchem Wahlbezirk er sich bewerben will. Andernfalls entscheidet der Kreisvorstand.
- IV. Der Kreisvorstand kann eine schriftliche Befragung aller Mitglieder, auch zum Zwecke der Kandidatensuche, veranlassen und daneben eine Findungskommission berufen, die in nichtöffentlicher Arbeit Vorschläge für den Kreisvorstand erarbeitet.
- § 7** I. Jeder Ortsverband kann den Wahlbewerbern seiner Region die Möglichkeit geben, sich auf einer Mitgliederversammlung vorzustellen. Dabei kann nach vorheriger Ankündigung in dem Einladungsschreiben auch ein Unterstützungsvotum für die Kandidaten in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Die Vereinigungen können ähnliche Veranstaltungen durchführen und Unterstützungsvoten in ihren jeweils höchsten satzungsmäßigen Gremien beschließen.
- II. Spätestens zwei Wochen vor der Wahlbereichsversammlung werden deren Mitglieder schriftlich eingeladen.
- III. Durch die Aufstellung der Kandidaten sollte gewährleistet werden, dass aus jedem im Bereich des Bezirks liegenden Stadtteil mindestens ein Vertreter kommt.
- § 8** In der Wahlbereichsversammlung können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.
- Hierbei ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.
- § 9** I. Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Die Wahlen der Bewerber für die Wahlbezirke können einzeln oder gesamt erfolgen. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlbezirk eine Stimme. Bei Gegenvorschlägen erfolgt für den jeweiligen Wahlbezirk Einzelwahl.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- II. Der Kreisvorstand legt der Wahlbereichsversammlung einen Vorschlag für die Listenplatzierungen der einzelnen Wahlbezirke vor.
- III. Die Wahlbereichsversammlung stimmt in der Reihenfolge der Listenplätze ab. Liegen für aufeinanderfolgende Listenplätze keine Abänderungsvorschläge vor, so wird über diese Plätze gemeinsam abgestimmt, falls nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Anschließend erfolgt die Abstimmung über die Liste.

C. Bewerber für die Ortsräte

- § 10 I.** Die Bewerber für die Ortsräte werden durch eine Wahlbereichsversammlung des jeweiligen Ortsratswahlbereichs in geheimer Wahl nominiert.
- II. Bezüglich des Verfahrens zur Nominierung der Kandidaten gelten analog die vorstehend genannten Regeln zu der Nominierung von Bewerbern für den Rat der Stadt.

D. Allgemeine Bestimmungen

- § 11 I.** Die Wahlbereichsversammlungen finden innerhalb der durch die Wahlgesetze bestimmten Fristen statt.
- II. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - III. Für das Wahlverfahren im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Kreisverbandes Salzgitter, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Vorschriften enthält. Ansonsten gelten die Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen für die Aufstellung von Bewerbern der CDU für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften tritt mit ihrer Verabschiedung am 19.11.2010 auf der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.